



b. 880

Entscheid vom 25. Februar 2021

Besetzung

Mascha Santschi Kallay (Präsidentin),
Catherine Müller (Vizepräsidentin),
Delphine Gendre, Nadine Jürgensen,
Edy Salmina, Reto Schlatter, Maja Sieber,
Armon Vital, Stéphane Werly (übrige Mitglieder)
Pierre Rieder, Ilaria Tassini Jung (Sekretariat)

Gegenstand

Fernsehen SRF
Sendung «Tagesschau» vom 6. Januar 2021,
Beitrag über die Medienkonferenz des Bundesrats zu den
Corona-Massnahmen

Beschwerde vom 13. Januar 2021

Parteien /
Verfahrensbeteiligte

D (Beschwerdeführer)

Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG
(Beschwerdegegnerin)

Sachverhalt:

A. Fernsehen SRF strahlte im Rahmen der Hauptausgabe der Nachrichtensendung «Tagesschau» vom 6. Januar 2021 einen Beitrag über die Medienkonferenz des Bundesrats zur Verlängerung der Corona-Massnahmen aus. Einleitend wies die Moderatorin darauf hin, dass der Bundesrat seinem Weg und den vergleichsweise sanften Massnahmen treu bleibe und er zurzeit auf weitere Verschärfungen verzichte. Die Massnahmen sollen allerdings bis Ende Februar 2021 verlängert werden.

B. Mit Eingabe vom 13. Januar 2021 erhob D (Beschwerdeführer) gegen den erwähnten «Tagesschau»-Beitrag Beschwerde bei der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI. Er rügt, es sei angesichts der dramatischen wirtschaftlichen Situation von vielen Betrieben zynisch, von «sanften» Massnahmen zu sprechen. Dies würde auch nicht der Wahrheit entsprechen. Es handle sich vielmehr um strenge Massnahmen. Die Aussage widerspreche dem Sachgerechtigkeits- und dem Transparenzgebot. SRF und die Moderatorin sollen sich für die Formulierung entschuldigen. Der Eingabe des Beschwerdeführers lag der Bericht der Ombudsstelle vom 10. Januar 2021 bei.

C. Mit Schreiben vom 15. Januar 2021 teilte die UBI dem Beschwerdeführer mit, dass seine Eingabe die Anforderungen des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40) an eine Beschwerde nicht erfülle. Er weise keine enge Beziehung zum Sendegegenstand im Sinne von Art 94 Abs. 1 RTVG auf. Gleichzeitig räumte die UBI dem Beschwerdeführer eine Nachbesserungsfrist bis zum 10. Februar 2021 ein, um die Voraussetzungen für eine Populärbeschwerde gemäss Art. 94 Abs. 2 RTVG zu erbringen.

D. Eine Reaktion des Beschwerdeführers auf das Schreiben der UBI vom 15. Januar 2021 erfolgte nicht.

Erwägungen:

- 1.** Die Eingabe wurde fristgerecht eingereicht (Art. 95 Abs. 1 RTVG) und ist hinreichend begründet (Art. 95 Abs. 3 RTVG).
- 2.** Zur Beschwerde ist u.a. legitimiert, wer im Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle beteiligt war und eine enge Beziehung zum Gegenstand einer Sendung nachweisen kann (Art. 94 Abs. 1 RTVG, Individual- oder Betroffenenbeschwerde). Eine Betroffenenbeschwerde kann angenommen werden, wenn die beschwerdeführende Person in der beanstandeten Sendung Erwähnung findet oder wenn auf andere Weise Bezug auf sie genommen wird (UBI-Entscheid b. 693 vom 12. Dezember 2014 E. 2). Der Beschwerdeführer erfüllt diese Voraussetzungen nicht.
- 3.** In ständiger Praxis räumt die UBI bei einer unvollständigen Eingabe der beschwerdeführenden Person Gelegenheit zur Nachbesserung ein. Der Beschwerdeführer wurde eingeladen, mindestens 20 Unterschriften und die notwendigen Angaben von legitimierten Personen, welche die Beschwerde unterstützen, nachzureichen, um damit die Voraussetzungen für eine Popularbeschwerde (Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG) zu erfüllen. Es erfolgte jedoch keinerlei Reaktion auf das betreffende Schreiben der UBI.
- 4.** Besteht ein öffentliches Interesse an einem Entscheid, kann die UBI gemäss Art. 96 Abs. 1 RTVG auf eine fristgerecht eingereichte Beschwerde eintreten, selbst wenn sie nicht alle formellen Voraussetzungen erfüllt (UBI-Entscheid b. 704/705 vom 5. Juni 2015 E. 2.3 [«Elektrochonder»]).
 - 4.1.** Der Entscheid, ob ein öffentliches Interesse an der materiellen Behandlung einer Beschwerdesache besteht, liegt im Ermessen der UBI. Ein entsprechendes öffentliches Interesse ist nur ausnahmsweise anzunehmen, da die vom Gesetzgeber vorgesehene Popularbeschwerde gemäss Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG ansonsten ihren Sinn weitgehend verlieren würde. Die mit der Popularbeschwerde verbundene Hürde – die Eingabe muss von 20 ebenfalls legitimierten Personen unterstützt werden – ist durch den Umstand gerechtfertigt, dass eine von Sendungen nicht betroffene Person ein grundsätzlich kostenloses Verfahren vor der UBI anstrengen und einen rechtsverbindlichen Entscheid erwirken kann (BGE 123 II 115 E. 2c S.119f.).
 - 4.2.** Die UBI bejaht ein öffentliches Interesse bei Sendungen, deren Gegenstand neue rechtliche Fragen aufwirft oder die von grundlegender Tragweite für die Programmgestaltung sind (UBI-Entscheid b. 564 vom 7. Dezember 2007 E. 2.2 [«Alinghi-Logo»]). Wenn eine Beschwerde gegen eine Sendung primär Bestimmungen berührt, zu welchen noch keine umfassende oder etablierte Rechtsprechung besteht, hat die UBI ebenfalls ein öffentliches Interesse an einem Entscheid angenommen (UBI-Entscheid b. 704/705 vom 5. Juni 2015 E. 2.4).
 - 4.3.** Mit der Rüge, die in der Anmoderation zum beanstandeten Beitrag erwähnte Information («sanft») zu den Corona-Massnahmen sei unzutreffend, macht der Beschwerdeführer sinngemäss eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots von Art. 4 Abs. 2 RTVG geltend. Dazu verfügt die UBI jedoch über eine umfassende und etablierte Rechtsprechung (vgl. Urs

Saxer/Florian Brunner, Rundfunkrecht – Das Recht von Radio und Fernsehen, in: Biaggini et al. [Hrsg.], Fachhandbuch Verwaltungsrecht, 2015, N. 7.97ff., S. 310ff.; Denis Barrelet/Stéphane Werly, Droit de la communication, deuxième édition, Bern 2011, S. 266ff.; Denis Masméjan, in: ders./Bertil Cottier/Nicolas Capt [Hrsg.], Loi sur la radio-télévision, Commentaire, Bern 2014, S. 92ff., Rz. 28ff. zu Art. 4 RTVG). Es stellen sich vorliegend keine neuen oder grundsätzlichen Rechtsfragen. Ein öffentliches Interesse an einer Entscheidung im Sinne von Art. 96 Abs. 1 RTVG besteht daher nicht.

4.4. Der Vollständigkeit halber bleibt anzufügen, dass die UBI im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens festzustellen hat, ob der angefochtene Beitrag das einschlägige Programmrecht verletzt hat (Art. 97 Abs. 2 Bst. a RTVG). Nach einer festgestellten Rechtsverletzung kann sie das Massnahmenverfahren gemäss Art. 89 Abs. 1 RTVG durchführen (siehe dazu Jahresbericht 2011 der UBI Ziff. 5.7 S. 14). Die UBI wäre aber selbst bei einer entsprechenden Konstellation nicht befugt, die betroffene Veranstalterin und die Moderatorin zu verpflichten, sich zu entschuldigen, wie vom Beschwerdeführer beantragt.

5. Aufgrund der fehlenden Legitimation kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Kosten sind keine zu erheben (Art. 98 RTVG).

Aus diesen Gründen beschliesst die UBI:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Verfahrenskosten werden keine erhoben.
3. Zu eröffnen:
 - (...)

Im Namen der Unabhängigen Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen

Rechtsmittelbelehrung

Entscheide der UBI können gemäss Art. 99 RTVG in Verbindung mit Art. 82 Abs. 1 Bst. a, Art. 86 Abs. 1 Bst. c und Art. 89 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten werden.

Versand: 12. März 2021